

Prüfungs- und Studienordnung des MA-Studienganges „MA Soziale Arbeit (Vollzeit)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)
- § 3 Studienziele (ergänzt § 3 der Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)
- § 5 Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)
- § 6 Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)
- § 7 Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)
- § 8 Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung gilt für den Master (MA)-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (Evangelische Hochschule) und ergänzt die geltende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge (Rahmenordnung) um die folgenden Vorschriften.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

Voraussetzung für die Zulassung zum MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit mit einem Diplom- oder Bachelorgrad sowie (in begründeten Ausnahmefällen) ein BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges eines fachlich verwandten Studienganges. Zugelassen werden können auch Studienbewerber_innen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss anderer Studiengänge mindestens auf BA-Ebene, die eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen können.

§ 3

Studienziele (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

In dem MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ sollen die Studierenden ihre Fähigkeit fortentwickeln, professionelle Soziale Arbeit in sozialen und diakonischen Berufsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und unter Beachtung demokratischer Wertorientierungen zu gestalten.

Sie sollen somit in die Lage versetzt werden,

- die Theoriegrundlagen Sozialer Arbeit, handlungstheoretische Konzepte sowie aktuelle sozial(arbeits)wissenschaftliche Diskurse reflektieren und für ihre Expertise nutzen zu können,
- strukturelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit auf der Ebene der Organisation analysieren zu können und sodann für eigene Leitungs- und Planungsaufgaben innerhalb von Organisationen wirksam werden zu lassen,

- Sicherheit im Umgang mit empirischer Forschung zu entwickeln sowie eine forschende Grundhaltung für die Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln und
- eine professionelle Haltung zu festigen, die durch Wissenschaftlichkeit, Ethik, kritische Reflexionsfähigkeit sowie eine dialogische Grundhaltung geprägt ist.

§ 4

Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ beträgt zwei Jahre (vier Semester).

§ 5

Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)

- (1) Der Studiengang besteht aus 7 Modulen.
- (2) Die Module des Studiums stellen in sich geschlossene thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Stoffgebiete dar, die eine Teilqualifikation abbilden und die sich entweder auf ein Semester oder ein Studienjahr beziehen.
- (3) Die Zuordnung der Module zu den Profilen sowie Inhalt und Aufbau der Module sind im Modulkatalog des Studienganges aufgeführt. Der Modulkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)

Voraussetzung für den Studienabschluss in dem MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ ist der Erwerb von 120 Credits. Während des Studiums in dem MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ an der Evangelischen Hochschule werden 120 Credits erworben.

§ 7

Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)

Der Studienplan für „Soziale Arbeit & Diakonie (Vollzeit)“ findet sich im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 8

Modulprüfung und Studienleistungen (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)

- (1) In jedem Modul sind in der Regel eine Prüfungsleistung (Modulprüfung) und ggf. bis zu zwei Studienleistungen zu erbringen. Die jeweilige Art der Prüfungs- und Studienleistungen und die Anzahl der Studienleistungen werden durch den Modulkatalog für das jeweilige Modul konkretisiert und hochschulöffentlich gemacht.

§ 9

Zulassung zur Master-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)

Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer im MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“ sämtliche Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester erfolgreich bestanden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 beginnen.

Beschlossen durch die Hochschulkonferenz am 08.01.2014

Genehmigt durch das Kuratorium am 23.01.2014.

Änderungen beschlossen durch die Hochschulkonferenz am 29.10.2014.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12.12.2014 gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Prüfungsordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 14.07.2021

Genehmigt durch den Hochschulrat am 09.09.2021

Inhaltlich als Prüfungs- und Studienordnung für den MA-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit)

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 22.06.2022

Genehmigt durch den Hochschulrat am 12.07.2022.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am XX.XX.XXXX gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Prüfungsordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Anhang:

Studienplan
Benennung und Lage der Module 1-7
im MA-Studiengang „Soziale Arbeit (Vollzeit)“

Semester				ECTS	
4	Modul 4 Teilhabe und Ausschluss in intersektionaler Perspektive (14 Credits)	Modul 5 Soziale Arbeit leiten und steuern (14 Credits)	Modul 7 Masterthesis (23 Credits)		31 3,5 (Mod. 4) 4,5 (Mod. 5) 23 (Mod. 7)
3			Modul 6 Forschungs- und entwicklungswerkstatt, Teil 2 (6 Credits)	Modul 7 Mas- terthesis (5 Credits)	31 10,5 (Mod. 4) 9,5 (Mod. 5) 6 (Mod. 6) 5 (Mod. 7)
2	Modul 1 Vertiefung der Grundlagen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit (20 Credits)	Modul 2 Soziale Arbeit planen und entwickeln (20 Credits)	Modul 3 Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Teil 1 (18 Credits)		29 10 (Mod. 1) 10 (Mod. 2) 9 (Mod. 3)
1					29 10 (Mod. 1) 10 (Mod. 2) 9 (Mod. 3)